

Richtlinie über die Fahrtkosten- erstattung des Schulwegs durch die Marktgemeinde Parkstein

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Was und wie viel wird unterstützt?	2
3. Wer kann einen Zuschuss erhalten? (Antragsberechtigung)	3
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Auf den Fahrtkostenzuschuss des Markts Parkstein besteht keine einklagbarer Rechtsanspruch	3
6. Widerrufsmöglichkeiten	3
7. Inkrafttreten	4

Allgemeine Grundsätze und Richtlinien

1. Allgemeines

Die Beförderung auf dem Schulweg richtet sich nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und die Verordnung über die Schülerbeförderung.

Kostenfreiheit des Schulwegs erhalten Schülerinnen und Schüler (öffentlicher bzw. staatlich anerkannter)

- Gymnasien bis Jahrgangsstufe 10,
- Realschulen,
- Wirtschaftsschulen bis Jahrgangsstufe 10,
- Berufsschulen (beim Besuch des Vollzeitunterrichtes des Berufsgrundschul-/Berufsvorbereitungsjahres),
- Berufsfachschulen bis Jahrgangsstufe 10

Für Schüler an

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- sowie für Berufsschüler in Teilzeit- oder Blockunterricht

erstattet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung die Belastungsgrenze nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) übersteigen.

Als Schuljahr gilt in der Regel der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.

Die Gesamtkosten gelten nicht pro Schüler, sondern für alle Schüler einer Familie, die im gemeinsamen Haushalt des Unterhaltsleistenden leben.

Vom Landratsamt ist nur der Betrag erstattungsfähig, der die Belastungsgrenze übersteigt

Auszug der Homepage des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab:

<https://www.neustadt.de/familie-bildung/bildung/kostenfreiheit-des-schulweges/>

2. Was und wie viel wird unterstützt?

Die Marktgemeinde Parkstein gewährt einen Zuschuss von 50% der Fahrtkosten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, max. bis zu 50 % der Belastungsgrenze. Bezuschusst werden nur Beförderungskosten, welche nicht vom Landkreis Neustadt an der Waldnaab getragen werden.

Es werden ausschließlich Kosten des öffentlichen Nachverkehrs bezuschusst. Fahrtkosten mit dem privaten PKW werden nicht bezuschusst.

Der Schüler muss die **Pflichtschule** (bei Berufsschulen) oder die **nächstgelegene Schule** (bei allen anderen Schularten) besuchen.

Es werden nur die **kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif** bezuschusst.

Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zum **stundenplanmäßigen Pflichtunterricht**.

3. Wer kann einen Zuschuss erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, welche ihren Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Parkstein haben

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag auf Fahrkostenerstattung muss spätestens 3 Monate nach Ende des Schuljahrs bei der Marktgemeinde Parkstein gestellt werden

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Übersteigen die Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze, so ist primär der Antrag auf Fahrkostenerstattung beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab zu stellen.
Nach positiver Bewilligung sind diese Unterlagen beim Markt Parkstein einzureichen, danach werden 50% der Familienbelastungsgrenze erstattet.
- Übersteigen die Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze nicht, so ist der Antrag mit denselben Unterlagen direkt bei der Marktgemeinde Parkstein einzureichen.

Die Antragsunterlagen bitte der Homepage des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab entnehmen.

- Geben Sie auf dem Erstattungsantrag bitte unbedingt eine IBAN, BIC und den Kontoinhaber an.
- Der Schulbesuch ist durch Stempel und Unterschrift auf diesem Antrag von der Schule zu bestätigen.
- Kleben Sie die Fahrkarten nach dem Datum der Benutzung flächendeckend in den Antrag ein.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Marktgemeinde Parkstein, Schlossgasse 5, 92711 Parkstein) oder digital (info@parkstein.de) bei der Marktgemeinde Parkstein einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

5. Auf den Fahrkostenzuschuss des Marktes Parkstein besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Marktgemeinde Parkstein bezuschusst die Fahrtkosten nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es eine freiwillige Leistung ist, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden.

Der bewilligte Fahrkostenzuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.09.2020.